

S A T Z U N G

der Stadt Oberkirch, Ortenaukreis

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oberkirch (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 26, 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 20.02.2017 folgende Satzungsneufassung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr Oberkirch im Sinne von §§ 2 und 34 des Feuerwehrgesetzes.

(2) Als Leistungen gelten auch

- das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung,
- freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen,
- die Überland- oder Amtshilfen.

§ 2 Kostenersatzfreie Leistungen

(1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Stadtgebiets

1. bei Schadenfeuer (Bränden),
2. bei öffentlichen Notständen,
3. bei einer technischen Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen,
4. Einsätze im Zusammenhang mit der Notfallseelsorge.

Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

(2) Für Leistungen nach Absatz 1 wird abweichend von der allgemeinen Regelung Ersatz der Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,

3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.
8. Vereinbarungen im Rahmen von Kooperationsverträgen mit Kommunen und privaten Unternehmen bleiben unberührt.

§ 3

Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

(1) Für alle übrigen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummer 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(2) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.

(3) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Berechnung der Kostenersätze

(1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenerstattungssätze berechnet.

(2) Bei den Personalkosten für die Einsatzkräfte sowie bei den Kosten für Fahrzeuge und Geräte wird die Leistungsdauer auf halbe Stunden aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

Die Leistungsdauer des Personals beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus.

Die Leistungsdauer bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Rückkehr an den jeweiligen Standort.

- (3) Die Kostenersätze setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
1. den Personalkosten für die alarmierten und eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
 2. für die nicht ausgerückten, aber in Alarmbereitschaft versetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 3. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
 4. den Gerätekosten für die Geräte, die nicht bereits als Teil einer Fahrzeugbeladung zur Berechnung gelangen,
 5. den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel),
 6. den Auslagen für Verbrauchsmaterial, für die Vorhaltung wird ein Aufschlag in Höhe von 10% der Wiederbeschaffungskosten berechnet,
 7. den Kosten, die im Einzelfall für außergewöhnliche Reinigungsarbeiten, für die Prüfung bzw. Reparatur von beschädigter oder für die Wiederbeschaffung von zerstörter Feuerwehrausrüstung entstehen, soweit die Kosten einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

(4) Kosten für Leistungen oder für die Bereitstellung von Geräten, die im Kostenverzeichnis nicht vorgesehen sind, werden zu den tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich 10% Gemeinkostenzuschlag berechnet.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
(2) Der Erstattungsbetrag wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt bezüglich der Ziffer 2 der Anlage zu dieser Satzung rückwirkend zum 26.04.2016, im Übrigen am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.2012 außer Kraft.

Oberkirch, den 20.02.2017



Matthias Braun
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkirch, den 20.02.2017



Matthias Braun
Oberbürgermeister

Anlage

zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oberkirch

in der Fassung vom 20.02.2017

- Kostenverzeichnis -

Für die Leistungen der Feuerwehr Oberkirch werden folgende Kostenersätze festgesetzt und erhoben:

1. Personalkosten

-je Person und Stunde-

1.1. Hauptamtliche Einsatzkräfte im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst	43,22 €
1.2. Hauptamtliche Einsatzkraft im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst	67,26 €
1.3. Freiwillige Einsatzkräfte	16,80 €

2. Kosten von Fahrzeugen und Geräten

Diese werden nach den jeweils gültigen, vom Land festgesetzten Sätzen erhoben.

3. Sicherheitswachdienst

Sicherheitswachen werden nach den o.g. Kostensätzen aufgrund der tatsächlichen Inanspruchnahme berechnet. Sofern zusätzliche Ausstattung oder Materialien benötigt werden, werden diese zusätzlich berechnet.

4. Löschmittel

Die Kosten für Lösch- und Sonderlöschmittel (CO₂, Stickstoff, Schaum, Sand, Salz, o.ä) sind einschließlich etwaiger Entsorgungsgebühren, zzgl. einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 10% zu ersetzen.

5. Bindemittel

Vom Verursacher sind alle anfallenden Entsorgungsgebühren zu tragen (Deponiegebühren, Personal und Fahrzeugkosten). Bindemittel werden zum Wiederbeschaffungspreis zzgl. einer Gemeinkostenpauschale in Höhe von 10% berechnet.

6. Werkstätten / Brandschutzschulungen

Leistungen der Werkstätten werden anhand der vom Landkreis kalkulierten Sätze und für Brandschutzschulungen auf privatrechtlicher Grundlage erhoben.